

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

G e s e t z ,

mit dem die NÖ Bauordnung 1976, LGBl. 8200-1, geändert wird

Artikel I

Die NÖ Bauordnung 1976, LGBl. 8200-1, wird wie folgt geändert:

1. § 116 Abs. 5 lautet:

"(5) Bei bundeseigenen, öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden obliegt die Vollziehung dieses Gesetzes in erster Instanz der Bezirkshauptmannschaft, in Städten mit eigenem Statut dem Magistrat, und in zweiter Instanz dem Landeshauptmann."

2. Im § 116 erhält Abs. 6 die Bezeichnung "(7)"; Abs. 6 lautet:

"(6) In Verfahren nach Abs. 5 hat die Gemeinde Parteilstellung zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes und obliegen bescheidmäßige Festlegungen nach § 120 Abs. 4 zweiter Satz dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1983 in Kraft.